

Stellungnahme(n) (Stand: 16.05.2024)

Sie betrachten: B-Plan Südlich An der Piwipp (01/009)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 16.12.2019 - 20.01.2020

Behörde:

Stadtwerke Düsseldorf AG - OE 351 - Liegenschaften

Frist: 27.01.2020 (verlängert)

Stellungnahme: Erstellt von: Christian Henke, am: 23.01.2020 , Aktenzeichen: SWD Henke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) nehmen zum o. g. Bebauungsplan als Eigentümerin des Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, welches zum 01.07.2007 an die 100%Tochter Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) verpachtet wurde und seither von dieser betrieben wird, Stellung.

In den Anlagen 1 bis 18 sind die Lagen der Versorgungsleitungen und-anlagen der SWD AG dargestellt. Der Eingang der Pläne ist der Netzgesellschaft gemäß beigefügtem Formular durch den Vorhabenträger zu bestätigen. Gegebenenfalls ist die Lage der Versorgungsleitungen und-anlagen mit Querschnitten festzustellen. Es ist darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. In diesem Fall wenden Sie sich bitte zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise an die NGD unter der Rufnummer (0211) 8216389-Betrieb Netze und Anlagen.

Rohr- und Stromnetz:

Gegen über dem Bebauungsplan Nr. 01/009 -Südlich an der Piwipp- bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Auflagen und Anmerkungen beachtet werden.

Im Gehwegbereich der Ulmenstraße liegen Versorgungsleitungen Gas, Wasser und Strom. Zur Versorgung des Plangebietes müssen voraussichtlich zahlreiche Versorgungsleitungen und-anlagen neu verlegt und ggf. die an das Plangebiet angrenzenden Versorgungsleitungen und-anlagen reguliert werden. Die Kosten für diese Maßnahmen können erst benannt werden, wenn eine konkrete Bauanfrage vorliegt, die benötigte

Leistung bekannt ist und die endgültigen Straßenausbau- und Deckenhöhenpläne im Maßstab 1:250 vorliegen. Die Erschließungskosten gehen zu Lasten des Investors bzw. des Bauherrn. Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine verbindliche Beauftragung des Angebotes für die anfallenden Erschließungs- bzw. Hausanschlusskosten. Bis zum Beginn der Baumaßnahmen zur Erstellung der Versorgungsnetze wird eine Vorbereitungszeit von ca. 6 Monaten benötigt. Entstehende Kosten für Provisorien, die während der Bauphase kurzfristig erstellt werden müssen, werden zu 100 % mit dem Verursacher abgerechnet.

Die vorhandenen Netzanschlussleitungen Gas, Wasser, Strom sowie die 10-kV-Kundenanlage T2639, in den beiliegenden Planausschnitten Anlage 1-3 „rot“ gekennzeichnet, müssen vor Abriss der Gebäude zur Geländefreimachung und Neubebauung ausgebunden und entfernt werden.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen in private Flächen gelegt werden müssen, so sind die entsprechenden Trassen im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie grundbuchlich durch Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG zu sichern.

Zur Aufnahme von Versorgungsleitungen und -anlagen ist eine Trassenbreite von 2,00m zu gewährleisten. Je nach Leistungsbedarf des Bauherrn kann sich die Breite verändern. Diese Mindestbreite ist wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Bebauung - auch z.B. mit Garagen, Mülltonnenunterstellplätze und Gartenlauben - und von Baumbepflanzungen freizuhalten. Eine Bepflanzung mit flachwurzeln dem Bewuchs, wie z.B. Sträucher, ist jedoch grundsätzlich möglich. Der Parallelabstand von Fremdanlagen zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG darf ein Mindestmaß (lichter Abstand) von 0,40m - bei Kreuzungsabständen 0,30m - nicht unterschreiten. Der erforderliche Mindestabstand gegenüber Dritten zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG kann höher sein. So muss zum Beispiel ein Mindestabstand zu den Kanälen des Stadtentwässerungsbetriebes von 1,50m eingehalten werden. Grundsätzlich sind die jeweiligen Schutzanweisungen der Leitungsträger zu beachten.

Die künftigen Grundstücksnutzer müssen sich vor Kauf des Grundstücks bzw. vor Stellung des Bauantrages mit der NGD in Verbindung setzen, um objektbezogen zu klären, inwieweit Löschwasser (Grundschutz für das jeweils geplante Bauvorhaben) zur Verfügung gestellt werden kann. Bitte wenden Sie sich hierzu an unseren Herrn Tetzlaff, der OE 034/1-Netzanschlussmanagement, unter der Rufnummer (0211) 82165 76.

Bezüglich der Trennung der Netzanschlüsse Gas, Wasser, Strom und der Netzstation T2639 sowie Bauwasser und Baustrom setzen Sie sich bitte mit der Abteilung OE 034/1-Netzanschlussmanagement-unter der Rufnummer (0211) 8216060 oder netzanschluss@netz-duesseldorf.de in Verbindung, um eine frühzeitige Bearbeitung der Netzanschlüsse zu gewährleisten. Die vorhandenen Netzanschlussleitungen müssen vor Abriss der Gebäude zur Geländefreimachung und Neubebauung ausgebunden und entfernt werden.

Elektromobilität:

Um auch zukünftigen Mobilitätsanforderungen gerecht zu werden, empfehlen die Stadtwerke Düsseldorf AG die

Implementierung von Elektroladestationen bzw. Stromtankstellen im Plangebiet. Für Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der Bereitstellung von E-Ladesäulen steht Ihnen bei der Stadtwerke Düsseldorf AG Herr Klaus Teske, OE 251, Tel.: 0211/821-8564 gerne zur Verfügung.

Sollten im Plangebiet Ladesäulen für die E-Mobilität vorgesehen sein, so muss dies den Stadtwerken Düsseldorf AG frühzeitig mitgeteilt werden, da dies unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsanforderungen an die Versorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG hat und sich somit auch ein erweiterter Flächenbedarf für die Netzinfrastruktur ergeben kann.

Umwelterheblichkeit:

Die Stadtwerke Düsseldorf AG empfehlen die Implementierung einer zentralen Wärmeversorgung, die ggfs. an die angrenzende Fernwärmetrasse angeschlossen werden kann. Für weitere Auskünfte steht Ihnen als direkter

Ansprechpartner bei den Stadtwerken Düsseldorf AG Herr Greßies, OE 252/2-Vertrieb Fernwärme, unter der Rufnummer (0211) 8213812 gerne zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromleitungstrassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Außerdem ist eine Überbauung der Versorgungsleitungen Gas und Wasser nicht zulässig.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die geplanten Zuwegungen bzw. Zufahrten zum Innenbereich des Bebauungsgebietes nicht über- bzw. unterbaut werden, damit eine sach- und fachgerechte Verlegung der Versorgungsanlagen in das geplante Bebauungsgebiet gewährleistet werden kann.

Bei Rohrleitungsbestandsplänen muss mit Abweichungen der

angegebenen Maße gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Versorgungsleitungen und-anlagen vor Ort durch Querschläge festzustellen.

Entstehende Kosten für Provisorien, die während der Bauphase kurzfristig erstellt werden müssen, werden zu 100 % mit dem Verursacher abgerechnet.

Für Materialbestellungen und Planung benötigen die Stadtwerke Düsseldorf AG nach Vorliegen der endgültigen Ausbaupläne ca. 6 Monate Vorlaufzeit. Im Anschluss erfolgt die Durchführung der Regulierungsarbeiten.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen und Anlagen in private Flächen gelegt werden müssen, so sind die entsprechenden Trassen bzw. Anlagen durch Dienstbarkeiten zu sichern. Falls sich im Plangebiet bestehende Straßengrenzen durch Straßenumbauarbeiten ändern, können für den Investor bzw. Bauherrn kostenpflichtige Regulierungsarbeiten an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bitten, die ausführenden Firmen auf die Beachtung der Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen hinzuweisen.

Das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches insbesondere die DVGW GW 125 für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen und-anlagen sowie die Vereinbarungen des Vertrages „Baumanpflanzungen über Versorgungsleitungen“ vom 08.10.1979 zwischen Stadt und den Stadtwerken Düsseldorf sind zu beachten. Vorhandene Hydranten, Schieber, Rohrköpfe, Kabelmuffen sowie Anschlussleitungen und deren Absperrarmaturen sind von jeglicher Überpflanzung freizuhalten. Die Pflanzgruben sind deshalb so anzulegen, dass sich die vorgenannten Anlagenteile außerhalb der Ausschachtungsbereiche befinden.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Düsseldorf AG

i.V. Frank Rüdinhof i.A. Christian Henke

Anhänge:

Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:07:23 Uhr (s_87857_b-plan_01-009_stellungnahme_swd_20123.pdf)

Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:07:33 Uhr (s_87857_anlage_1-3_gelaendefreimachung.pdf)

Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:07:59 Uhr

(s_87857_20191216_0009_v01_auskunft_01_a0_q.pdf)

Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:08:08 Uhr
(s_87857_20191216_0009_v01_auskunft_02_a0_q.pdf)
Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:08:14 Uhr
(s_87857_20191216_0009_v01_auskunft_03_a1_q.pdf)
Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:08:27 Uhr
(s_87857_20191216_0009_v01_schutzanweisung.pdf)
Neue Datei vom 23.01.2020 um 16:09:07 Uhr
(s_87857_20191216_0009_v01_anschreiben.pdf)

Nachträge: -
manuelle -
Einträge: